

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 8 (1839)
Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

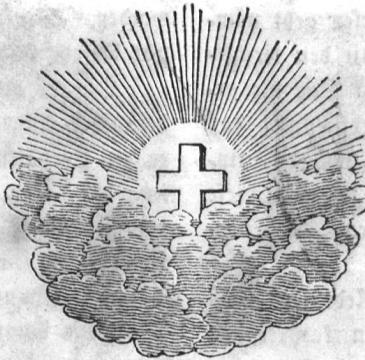
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 21.



den 25. Mai
1839.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Das ist der Kirche eigen, daß sie siegt, wenn sie angegriffen wird, daß sie Verständniß findet, wenn ihr widersprochen wird, daß sie gewinnt,
wenn sie verspottet wird.

St. Hilarius.

Mittheilungen aus der römischen Staatschrift.

Nachdem wir in einigen Nummern fortlaufend jene Stellen wörtlich mitgetheilt, welche die allgemeinen Prinzipien behandeln, finden wir angemessener, die specielle Frage, welche den Erzbischof von Posen und Gnesen betrifft, nur in einem kurzen Abriss mitzutheilen, wobei wir die Arbeit der „hist. pol. Blätter“ benützen.

Preußen, welches seit dem Jahre 1742 im Besitze Breslaus und anderer Theile Schlesiens sich befand, vereinigte mit seinen östlichen Provinzen im Jahre 1772 die beiden Diözesen Warmien und Culm und 1793 die von Gnesen und Posen. In den feierlich abgeschlossenen, jene Gegenden betreffenden Verträgen von Berlin, Warschau und Grodno haben die preußischen Könige ihren katholischen Unterthanen die völlig freie Ausübung ihrer Religion nebst dem damaligen Besitz an Kirchen und Gütern garantirt und „zu gleicher Zeit für sich und ihre Nachfolger erklärt, niemals die sogenannten Souveränitätsrechte zum Nachtheile des damaligen Besitzstandes auszuüben.“ In allen den erwähnten, so wie in den übrigen Diözesen des Königreiches Polen fand die Verordnung Benedicts XIV. vom 29. Juni 1748 „Magnæ nobis admirationis“ in Betreff der gemischten Ehen ihre volle Anwendung; in ihr war insonderheit der Grundsatz aufgestellt, daß solche Ehen nur unter der Voraussetzung eingesegnet werden durften, daß alle Kinder in der katholischen Religion er-

zogen würden. Kaum waren indes jene Provinzen mit Preußen vereinigt, „so befand sich die Beobachtung der kirchlichen Disziplin sogleich in Gefahr, denn im offensären Widersprüche mit der Garantie des Berliner Hofs zögerte man nicht, eine Verordnung zu publiziren, nach welcher bei gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden sollten.“ Hierauf folgte nachmals am 21. November 1803 eine andere königliche Verordnung, wonach die Religion aller Kinder sich nach der des Vaters richten und kein dem entgegenstehender Vertrag der Eltern Gültigkeit haben sollte. Als nun im Jahre 1807 Posen und Gnesen mit dem Herzogthume Warschau vereinigt und hier die Civilehe des Code Napoléon eingeführt worden war, so befand sich die Kirche hinsichtlich der Benediction gemischter Ehen in völliger Freiheit. Nachmals aber, als 1815 durch den Wienerfrieden diese Provinzen wiederum an Preußen kamen, wiederholte zwar der König unterm 15. Mai sein Versprechen, daß die Religion in ihrer Integrität aufrecht erhalten werden solle, aber „im Widerspruche damit“ wurde die Verordnung vom 21. Nov. 1803 wieder ins Leben gerufen. Auf diese „Verentlassung der Regierung“ schlich sich allerdings ein Missbrauch gegen die unabänderlichen Kirchengesetze ein, allein bekanntlich kann diesen, wo sie sich auf Punkte der Kirchenlehre beziehen, keinerlei Verjährung im Wege stehen. Keineswegs aber ist es richtig, daß dieser Missbrauch (ironisch genug: läbliche Gewohnheit) durchaus allgemein gegolten habe, wie sich dies

aus zahlreichen Documenten ergiebt. Aus diesen geht nämlich hervor: 1) daß die allgemeine Praxis mit den kirchlichen Säzungen im Einklang gewesen ist. 2) Dass die gemischten Ehen nicht anders als unter der Bedingung, daß alle Kinder in der katholischen Kirche erzogen würden, eingesegnet worden sind, 3) daß der Missbrauch, daß man diese Bedingung nicht gestellt hat, nur in einzelnen Fällen vorgekommen ist.

Um allerwenigsten kann aber davon die Rede sein, daß dieser Missbrauch durchaus freiwillig von katholischen Geistlichen beobachtet worden sei, sondern nur in Folge der Einschüchterung durch die Drohungen der Regierung; vielmehr haben sich die Geistlichen bei ihren Gewissensscrupeln in dieser Angelegenheit an ihren Erzbischof gewendet. Auch kann mit nicht mehr Wahrheit gesagt werden, daß der Missbrauch von den früheren Erzbischöfen, Gorczewsky und Wollny, so wie von dem gegenwärtigen, als er noch Vicarius capituli war, in einem Urteile ausdrücklich anerkannt worden sei. Die preußische Regierung kann nicht vergessen haben „die vielen freilich vergeblichen Remonstrationen, auch existirt nirgends ein Document, worin formaliter der Missbrauch Anerkennung gefunden hätte. Was aber insbesondere den gegenwärtigen Herrn Erzbischof anbetrifft, so muß bemerkt werden, daß er zum Kapitularvicar in den letzten Tagen des Dezembers 1829 erwählt, daß er unmittelbar darauf am 20. Januar 1830 um das obenerwähnte Urteil angegangen worden war, und daß er hierin, ohne irgend den innern Werth der angeblichen Gewohnheit zu berühren, sich allein auf das Factum beschränkt, dessen Allgemeinheit er selbst in einer der Regierung nachher übergebenen Erklärung in Abrede stellt.“

So standen die Dinge im Jahre 1834, als die preußische Verordnung in Betreff des Breves Papst Pius VIII. ergieng. Es fehlte nicht an häufigen Anfragen und Vorstellungen über diesen schwierigen Punkt bei dem Herrn Erzbischofe, und da derselbe sich von dem gänzlichen Widerspruche der weltlichen Verordnungen mit den kirchlichen Vorschriften überzeugte, so nahm er es auf sich, alles Mögliche bei der Regierung aufzubieten, um eine so unheilbringende Collision zu beseitigen. Sein Geist der Vorsicht und Klugheit veranlaßte ihn dazu, die Erlaubniß der Regierung und des Königs in Dingen anzurufen, die ihrer Natur nach von der weltlichen Gewalt ganz unabhängig sind. — Als nun der Erzbischof das Breve Pius VIII. publiciren wollte, trat man ihm, von Seiten der Regierung, mit dem Einwande entgegen, daßselbe beziehe sich nur auf die westlichen Theile der preußischen Monarchie, in Posen aber dürfe keine Aenderung vorgenommen werden, sondern der Gebrauch: die gemischten Ehen ohne Bedingung in Betreff der Kindererziehung einzusegnen, müsse in Übereinstimmung mit den Gesetz- und Verwaltungsvorschriften des Staates aufrecht erhalten

werden. Wir haben oben gesehen, welche Bewandtniß es mit diesem Gebrauche hatte.

Darauf machte der Erzbischof bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eine neue Vorstellung, in welcher er die Verhältnisse seiner Diözesen näher schilderte und darum bat, man möchte ihm gestatten, sich an den hl. Stuhl um Belehrung wenden zu dürfen. Alles dies blieb indessen ohne Erfolg, und als man ihm bemerkte, man wolle der Bekanntmachung des Breve's nicht hinderlich sein, so verband man damit die Erklärung: daß die weltlichen Behörden angewiesen seien, sich jeder Aenderung mit aller Energie zu widersezzen. Die gründliche Erörterung des Erzbischofs wurde aber damit beantwortet: ihm mangle es an einem richtigen Urtheile, er kenne die Staatsgesetze nicht, auch habe er eine der Regierung feindliche Gesinnung.

Der Erzbischof antwortete hierauf mit gebührender Ehrfurcht, zugleich aber auch mit apostolischer Festigkeit, und bat nochmals sich an den hl. Vater wenden zu dürfen. Allein abermals wurde er von dem Ministerium abschläglich bechieden; zu gleicher Zeit ward gedrohet, daß man gegen diejenigen Geistlichen, welche nach dem Breve Pius VIII. verführen, mit Temporalien sperre verfahren würde. Nicht lange darauf ergieng am 5. Mai 1837 wegen unbedingter Einsegnung der gemischten Ehen eine neue Verordnung, welche unterm 19. Juli allen Landräthen und Bürgermeistern mitgetheilt wurde.

Jetzt glaubte der Erzbischof, der Zeitpunkt sei gekommen, um sich an die Person Sr. Majestät des Königs selbst wenden zu müssen. Dies geschah am 21. Oktober 1837 in einem ehrfurchtsvollen Schreiben, in welchem er darum bat, die Constitution Benedikts XIV. publiciren oder sich nach Rom wenden zu dürfen. Unsere Leser wollen beiläufig bemerken, daß alle diese Dinge nicht etwa in der Zeit nach dem Kölner Ereigniß vorfielen, sondern demselben vorangegangen. Die königl. Antwort (30. Dec. 1837) auf jene Bitten lautete dahin: daß Se. Majestät Sich nicht bewogen fänden, die bestehende Observanz zu ändern. Diese Observanz wollte die preußische Erklärung vom 31. Dec. v. J. dadurch unterstützen, daß der polnische Landtag vom Jahre 1767 die Constitution Benedikts XIV. aufgehoben habe. Es bedarf wohl keiner Bemerkung, daß ein solcher Akt ipso facto null und nichtig war. Eben so wenig können die Gründe Anerkennung finden, welche darin gegen die Berufung an den hl. Stuhl angeführt werden. Es heißt nämlich: Rom habe stillschweigend zu jenem Gebrauche (der nur auf Schwachheit und Unkenntniß Einzelner sich beschränkt) seine Zustimmung gegeben. Der römische Hof hat jedoch nicht erst im Jahre 1828 dem Hrn. v. Bunsen bemerkt, daß gerade in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie hinsichtlich der gemischten Ehen enorme Missbräuche und Unordnungen sich eingeschlichen

hätten, sondern von dem ersten Augenblicke an, wo die preußische Regierung dergleichen, den Kirchengesetzen widerstrebende Verordnungen gegeben hat, allen Bischöfen die strengste Beobachtung der Kirchendisciplin ans Herz gelegt, so daß die katholischen Pfarrer nicht ohne große Sünde „actu aliquo sacrilegum connubium“ confirmiren könnten. Dazu kommt, daß er bei allen Ehedispensen die gewöhnlichen Bedingungen hinzufügte, obgleich die Regierung stets die Beobachtung derselben gehindert und sie für zuwiderlaufend gegen die Staatsgesetze erklärt hat. Man sieht nicht recht ein, wie die preußische Regierung dies einen stillschweigenden Consens nennen kann!?

Da nunmehr der Erzbischof sah, daß alle seine Schritte vergeblich waren, so fand er sich natürlich veranlaßt, seinem Clerus Rechenschaft abzulegen. Am 20. Januar 1838 erfolgte zu diesem Zwecke ein in polnischer Sprache abgefaßtes Schreiben, von dem die preußische Erklärung sagt: „dasselbe sei in einer leidenschaftlichen Sprache und mit Hintansetzung der Ehrfurcht gegen des Königs Majestät geschrieben.“ Wer diese Meinung etwa theilen sollte, könnte sich durch Einsicht dieses Documents sehr leicht das Gegentheils belehren. Die Geistlichen werden darin aufgefordert, streng ihre Pflichten zu erfüllen, und sollten hierin dem Beispiele so vieler heiligen Bischöfe, insonderheit des hl. Stanislaus, folgen. Es ist ein Factum, daß der hl. Stanislaus vom König Boleslaus II. ermordet wurde, eben so, wie der hl. Johannes von Nepomuk durch König Wenzel sein Ende fand; allein, wenn Geistliche aufgefordert werden, dem Beispiele solcher Heiligen nachzuahmen, so ist damit noch nicht die Art der Verfolgung, welche diese erlitten, mit der Stellung, in welcher jene sich befinden, in Parallele gebracht. Die Pfarrer sollten dieses erzbischöfliche Schreiben, in welchem Nichts enthalten war, das nicht dem Breve Papst Pius VIII. gemäß gewesen wäre, ihren Gemeinden zur Kenntnis bringen. Die preußische Erklärung bezeichnet dieses Verfahren mit dem Charakter von Aufregung der beiden Confessionen gegen einander.

Ebenfalls mit Beziehung auf das erwähnte Breve erging nun am 27. Febr. 1838 von dem Erzbischofe das in seiner Jurisdiction vollkommen rechtmäßig begründete Verbot der unbedingten Einsegnung der gemischten Ehen bei Suspension von Weihe, Amt und Beneficium; daß diese Maßregel, welche, da die Regierung in keinerlei Weise zur Aufhebung der Collision ihrer Verordnungen mit den Kirchengesetzen die Hand bot, durchaus nothwendig war, dem Erzbischof als einem getreuen Unterthanen sehr schwer wurde, ist ersichtlich aus einem Schreiben an Se. Maj. den König (10. März 1838).

Unter diesen Umständen mußte es dem Prälaten zu einem besondern Troste gereichen, daß das Kapitel von Gnesen ihm die völlige Zustimmung zu seinem Verfahren ausdrücken

ließ, worauf dann der Erzbischof in einem Briefe vom 16. März demselben Dank sagte. Er spricht hierin von der Möglichkeit einer Gefangenschaft für ihn, und drückt die wohlbegündete Hoffnung aus, daß das Kapitel von Gnesen nicht das ärgerliche Beispiel des Kölner Kapitels nachahmen werde, welches sich sogar erlaubt habe, seinen rechtmäßigen Hirten beim Oberhaupt der Kirche zu verklagen. Indem hier der Prälat eben nur das Faktum seiner wirklichen Verhaftung, nicht aber das seiner Verfolgung (wie die preußische Erklärung will) in Aussicht stellt, so bemerkt er in seinem Briefe, daß in diesem Falle es zweckmäßig sei, die Musik und das Geläute verstummen zu lassen.

Ein neuer Schritt in dieser Angelegenheit geschah am 12. April dadurch, daß in einem königlichen Rescripte an die Bewohner des Großherzogthums Posen Se. Majestät Sich darüber missfällig äußerten, daß Mehrere die Idee verbreitet hätten, der König wolle die Katholiken nicht in den ihnen zugesicherten Rechten bewahren, wogegen nunmehr die Sicherung wiederholt wurde, daß Se. Majestät die Katholiken durchaus nicht in ihrem Gewissen beschränken wolle. Der Erzbischof von Posen drückte in einem Erlaß an das Kapitel seine Freude hierüber aus, und ordnete an, daß an dem kommenden Feste des hl. Adalbert bei dem hl. Messopfer Gott für diese Lenkung des königlichen Herzens gedankt werden solle. Indessen, wer eigentlich unter jenen Personen gemeint war, welche jene Ideen verbreitet hätten, war aus einem gleichzeitigen Schreiben des Königs an die drei Minister, v. Altenstein, v. Nochow und v. Werther, zu ersehen, worin das Benehmen des Erzbischofs nicht nur gemißbilligt, sondern demselben auch aufgegeben wird, binnen vier und zwanzig Stunden ein Schreiben zu erlassen, wodurch der Eindruck, welchen sein in polnischer Sprache abgefaßter Pastoralbrief gemacht hatte, verwischt werde. Der Regierungspräsident war beauftragt, jene königliche Cabinetsordre dem Erzbischof mitzutheilen, der sich sehr bereitwillig zeigte, ein Schreiben zu erlassen, in welchem er es besonders erklären wolle, daß nichts weniger seine Absicht gewesen sei, als etwa das Volk gegen die gesetzliche Ordnung der Dinge aufzuwiegeln, und daß er den hin und wieder vorgefallenen tumult sehr bedaure, doch trüge nicht er daran die Schuld, sondern die Bebörden, welche mit Gewalt dem Clerus sein Pastoralschreiben fortgenommen hätten. Daß der Inhalt dieses Schreibens Nichts weiter enthielt, als das, was durchaus innerhalb der Gränzen der kirchlichen Gerechtsame des Erzbischofs liegt, haben wir schon oben gesehen. Die Frist von 24 Stunden aber, um ein solches Schreiben zu erlassen, erklärte der Erzbischof indessen für zu kurz. Hiermit, so wie mit jenem vorhin erwähnten Schreiben an das Kapitel war indessen der Regierungspräsident nicht zufrieden, und wir erlauben uns, unsere Leser daran zu erinnern, daß dies

Der Zeitpunkt war, wo der Erzbischof von Posen sich schwankend gezeigt haben soll, wie es früher schon in einigen Journalen hieß und wie dann auch die Erklärung vom 31. Dec. ihn charakterisiert. Gegen jene falsche Beschuldigung trat damals der seither verstorbene, würdige Dompropst Miszewsky in der Augsburger Allgemeinen Zeitung auf, und es ist unbegreiflich, wie die preußische Staatszeitung dessen ungeachtet abermals von dem schwankenden Benehmen des Erzbischofs von Posen reden konnte. Seither aber liegen durch die in der Münchener politischen Zeitung erschienenen Dokumente die faktischen Verhältnisse so klar vor Federmanns Augen, daß eine Berufung darauf in dieser Hinsicht wohl als genügend erscheinen möchte. Während der Erzbischof in einer Immmediatvorstellung nochmals dringend darum bat, daß in Betreff der gemischten Ehen die Gewissen der Katholiken nicht beschwert werden möchten, erschien in Posen ein, mit dem Namen Strödel unterzeichneter Regierungserlass, worin denjenigen Geistlichen, welche das erzbischöfliche Pastoralschreiben publizirt hätten, angekündigt wurde, daß sie nie ein von dem Könige zu vergebendes Benefizium zu erwarten, und wenn sie ein solches besäßen, nie auf ein besseres versetzt werden würden.

Von dem Appellationsgerichtspräsidenten Frankenberg erging darauf eine Zuschrift an den Erzbischof, sein Benehmen sei illegal, er möge seine Erlasse in einer, mit seiner Würde am meisten verträglichen Weise zurücknehmen. Zu gleicher Zeit erfolgte an ihn die Mittheilung: da die Allocution vom 10. Dec. 1837 nur ein Protest gegen einen öffentlichen Akt sei, so müsse sie zurückgehalten werden, da der Papst kein Gebot darin, am wenigsten für die Bischöfe der preußischen Ostprovinzen, hätte ergehen lassen. Diese Schlussfolgerung erklärt die Darlegung für irrig. Sie berichtet, wie Bunsen in einer Note vom 17. Dec. in jener Allocution eine Kriegserklärung habe sehen wollen, wie ihm von Seiten des heiligen Stuhles darauf geantwortet worden sei: daß es ein öffentlicher Protest gegen einen öffentlichen Akt gewesen und eine feierliche Reklamation (*un reclamo solemne*) gegen eine offene und ärgerliche Verlehung der Rechte der Kirche, indem sonst die Katholiken das Schweigen mit Recht als eine Bestimmung zu den schwersten Rechtsverletzungen angesehen hätten.

„Hieraus, fährt die Darlegung fort, kann jeder, der gesunden Verstand besitzt, ersehen, ob der Papst mit diesen Ausdrücken zu erklären beabsichtigte, er habe kein Gebot ausgesprochen.“ Sie fragt: ob nicht bestimmt und ausdrücklich jede Praxis, die sich unerlaubter Weise in Preußen gegen den Sinn des Breve von Pius VIII., in Betreff der gemischten Ehen eingeschlichen, verworfen worden sei.“ „Hanc vero nacti opportunitatem, sagte der hl. Vater, quod privatum hucusque præstare non destituimus, publice

nunc solemniterque denuntiamus, nos scilicet inductam perperam in Borussiae regno quamlibet proxim circa mixta connubia contra genuinum sensum declarationis ab decessore Nostro editæ penitus reprobare. Nichtdestoweniger drückte jene Regierung in der Erklärung vom 31. Dec. ihren Unwillen aus, daß der Erzbischof sich, trotz aller Ermahnungen, nicht habe auf den legalen Weg zurückführen lassen; „als ob in einer ganz religiösen Angelegenheit ein katholischer Erzbischof eher dem König, als dem Haupte der Kirche, dem Richter und obersten Lehrer (Giudice & Maestro supremo) in Betreff der Lehre zu gehorchen habe. Sie fährt dann fort:

Am 5. Mai wandte sich der Erzbischof noch einmal an den König: er sei in Erlassung seiner Schreiben an den Clerus seinem Gewissen gefolgt, er habe aus der Kommunikation Hrn. v. Frankenbergs ableiten müssen, wie die Civilautoritäten beabsichtigten, die unbedingte Benediction zu erzwingen, wogegen er sich auf die königl. Zusicherung berief. Ferner, er habe seinen Geistlichen geboten: den Brautleuten ihre kirchlichen Pflichten vorzuhalten, und im Falle sie dieselben nicht eingehen wollten, ihnen die Benediction zu verweigern, mit der Erklärung, daß die dawiderhandelnden Geistlichen von ihm die kanonischen Strafen zu gewärtigen hätten.

Es folgte hierauf die Diskussion des Erzbischofs und des königl. Kommissärs vom 6. Mai, wo der Erzbischof sich aus Versöhnlichkeit bereitwillig erklärte, die Eingehung jener Verpflichtungen blos von dem katholischen Theile, aber in Gegenwart des akatholischen zu verlangen, indem er jedoch auf der Bestrafung der Geistlichen bestand, die eine solche einfache Erklärung von ja und nein nicht forderten. Hierauf antwortete Se. Majestät am 22., wie der Erzbischof den Erwartungen nicht entsprochen, derselbe habe eine bestimmte Erklärung gegen den Präsidenten Frankenberg abzugeben, der hiefür neue Instruktionen erhalten hatte, und nun von dem Erzbischof vier Punkte verlangte, gegen die dieser als mit den Grundsäcken der Kirche, seinem Amte und Gewissen unverträglich protestirte. Unter dem 30. Mai sandte der Erzbischof ähnliche Protestationen an Se. Majestät ein, mit der beigefügten Erklärung unbedingter Treue und Gehorsams in allen weltlichen Dingen.

„Die genannten entscheidenden Antworten konnten die preußische Regierung nicht überzeugen, daß jeder weitere Versuch in Betreff dieses Prälaten fruchtlos sein würde. Es erfolgte das Reskript des Ministers von Altenstein vom 23. Juni, worin die Erlasse des Erzbischofs als gesetzwidrig, die öffentliche Ordnung störend, ungültig und nichtig bezeichnet wurden mit Strafdrohung gegen die ihnen gehorgenden Geistlichen und dem Versprechen des Regierungsschutzes für die Ungehorsamen. Am selben Tag ergieng auch die Depesche

der Minister v. Altenstein, v. Rochow und v. Werther an den Erzbischof, die ihm das königliche Missfallen ankündigte, und daß die Einleitung einer Kriminaluntersuchung beschlossen sei. Hierauf der Protest des Erzbischofs vom 9. Juli gegen ein weltliches Tribunal in Sachen der Religion mit Berufung auf sein Gewissen und die zugesicherte Religionsfreiheit. Am 7. Juli hatte ihm der Präsident Frankenberg die Eröffnung des Prozesses angekündigt. Der Erzbischof protestierte fogleich und sandte ein zweites Schreiben an die drei Minister vom 10. Juli, worin er ihnen aus den kirchlichen Archiven bewies, daß er hinsichtlich der gemischten Ehen in dem Erlaß vom 27. Februar keine Neuerung, wie sie in ihrem Reskript behauptet, eingeführt und daß, wo man anders verfahren, es blos Mißbrauch in einzelnen partikulären Fällen gewesen, und wie er zum öftern verlangt, daß die Sache dem hl. Stuhl vorgelegt werden sollte.

„Der katholische Klerus von Gnesen und Posen über einen so unerfreulichen Stand der Dinge mit Recht betrübt und krafft der dem katholischen Kultus feierlich von Seiner preußischen Majestät garantirten Freiheit konnte sich der Theilnahme an der Sache des Erzbischofs in der Vertheidigung der rechten Lehre und Disziplin der Kirche nicht entziehen.“ So erfolgten die Erklärungen der Dekanate und ihre Zustimmungsschreiben im Namen des gesammten Klerus an den Erzbischof.

Während nun der Prälat jeden Anteil an dem Protokoll verweigerte, erhielt er ein Schreiben des Justizministers v. Mühler, worin dieser die kirchliche Gewalt des Erzbischofs und die Befugniß nach den Kirchengesetzen in Betreff der Ehe, so weit sie ein Sakrament sei, zu verfahren anerkennt, die Kindererziehung aber als nicht integrirenden Theil des Sakramentes davon trennt und diese unter den Nessort der weltlichen Gesetze verweist. Die Darlegung giebt hierauf die Gründe wieder, womit der Erzbischof „striumphirend“ diese Trennung als der Kirchenlehre entgegen widerlegt, nachdem er dem Minister dafür gedankt, daß er zum erstenmal statt zu drohen in die Sache selbst eingegangen und durch die gerechte Anerkennung seiner bischöflichen Gewalt in Betreff des Sakramentes seine ganze und volle Rechtsfertigung selbst ausgesprochen habe. Dieses Verdienst des Schreibens Hrn. v. Mühlers erkennt auch die päpstliche Darlegung an, indem sie die erzbischöfliche Beantwortung mit den Worten einleitet: man konnte wohl voraussehen, daß der Hr. Erzbischof eine Kommunikation nicht unbeantwortet lassen würde, la quale entrava per la prima volta nel merito della questione, e metteva di essa in piena luce la maniera di vedere del governo. Mit der ausführlichen Mittheilung der von dem Erzbischof gegen den Minister aufgestellten Gründe schließt nun dieser Theil der Darstellung. Die kurze Schlussbetrachtung lautet also:

„Hier endet sich die authentische Reihe von Thatsachen, die in der höchst wichtigen Angelegenheit der gemischten Ehen zwischen dem Hrn. Erzbischof von Gnesen und Posen und der preußischen Regierung statt hatten, und bis jetzt zur sichern Kenntniß des hl. Stuhles gelangt sind. Wer sie mit einem Gemüthe, frei von Vorurtheil und Parteilichkeit, untersucht, wird nicht allein sehen, daß Herr von Dunin von Anfang bis zu Ende unverändert die Sache vertreten hat, die er als die der katholischen Kirche bezeichnet, sondern er kann auch beurtheilen, ob dieser Prälat in der Vertheidigung einer solchen Sache bis auf das Aenfeste sowohl die mit seinen Pflichten verträglichen Mittel der Versöhnung gebraucht, als auch die der Regierung und Sr. preußischen Majestät schuldigen Rücksichten beobachtet habe und ob er demgemäß die Behandlung verdient, womit dieses Gouvernement gegen ihn verfahren, indem es ihn als einen Mann charakterisiert, der bald die äußersten Gränzen eines frässichen Trozes überschritten, bald eine verzagte Wankelmüthigkeit gezeigt.“

Franz Baader's Fall und Schmach.

Da nun die s. g. „kath. Blätter“ wieder einen Artikel Fr. Baader's mitgetheilt, so wollen wir hier auch den Artikel der Sion in Nro. 19 mittheilen, der diese Arbeit auf den wahren Gehalt reduziert. Aus Hochachtung vor unsern Injuriengesetzen machen wir einige Censurlücken.

Ein halbes Jahr ist vergangen, seitdem Franz v. Baader mit den Gegnern der römisch-katholischen Kirche in Alliance getreten, ohne daß wir über diese beklagenswerthe Thatsache unsre Stimme erhoben hätten. Nicht als scheuten wir uns, mit Hrn. v. Baader es zu thun zu haben, sondern einzig um ihm Zeit zu lassen sich eines Bessern zu besinnen, verhielten wir uns bisher schweigend. Da uns indessen nirgends eine Spur von Sinnesänderung vorgekommen, verdient er auch keine Schonung mehr, und so sei denn das erste Wort, das über seinen Fall in diesen Blättern erscheint, ein ihn schlagendes, ihn öffentlicher Schmach übergebendes Wort. Damit jeder unserer Leser wisse, wovon die Rede ist, schicken wir Folgendes voraus.

In der Berliner „evangelischen Kirchenzeitung“ erschien im Juli 1838 (Nro. 55 u. 56) ein Aufsatz „über die Trennbarkeit oder Untrennbarkeit des Papstthums oder des Primats vom Katholizismus“, dessen Verfasser derselbe Franz v. Baader ist, der es sich einst zur Ehre rechnete, par excellence für katholisch gehalten zu werden. Der Zweck dieses Aufsaes war angeblich, die Frage über Trennbarkeit oder Untrennbarkeit des Primats vom Katholizismus vorerst nur wieder anzuregen; allein die tiefer liegende Absicht giegt auf die katholische Dogmatik selbst, die, wenn es wahr wäre,

dass in der römisch-katholischen Kirche der Begriff eines Repräsentanten mit jenem eines Surrogats vermengt worden, nothwendig mit an der Surrogatsnatur participiren würde. Sagt doch Baader mit klaren Worten, dass die Doctores romani, wenn sie keine bessern Beweise für die gleiche Antiquität des Papstthums mit dem Christenthum vorbringen können, sie sich auch des ihnen gemachten Vorwurfs nicht erwehren werden, „dass sie dem Dogma der Homisicatio Verbi jenes der Papificatio Christi, so wie der Transubstantiation der sakramentalen Materie jenes der Transubstantiation eines nicht heiligen Menschen anhiengen.“ Doch wir wollen dabei stehen bleiben, dass Hr. v. Baader wirklich jene Frage über Trennbarkeit oder Untrennbarkeit re. wieder anregen wollte, was that er, um zur Lösung dieser Frage — wenn sie nicht schon gelöst wäre — das Seinige beizutragen? Er beruft sich auf einige Väterstellen, um zu zeigen, dass nicht blos bis in's dritte und vierte, sondern wenigstens bis in's siebente Jahrhundert die ersten katholischen Theologen jene behauptete Identität des Begriffs des Katholizismus und des Primats nicht nur nicht anerkannten, sondern selber geradezu widersprachen.

Väterstellen im Munde des Herrn von Baader — wer mit der Lebensweise dieses Mannes nur einigermaßen vertraut ist, weiß auch, dass er nie einen Kirchenvater studirt haben kann. Wie seine Schriften, so seine Studien. Hätte Herr v. Baader jemals im Ernst gearbeitet, und, wie es einem Denker geziemt, redlich mit dem Stoff gerungen, er würde sicherlich über seine leidige Broschüren- und Briefschreiberei hinausgekommen sein und wenigstens ein durchgeföhrtes Werk geliefert haben. Allein Herr von Baader hat sich von jeher darin gefallen, den philosophischen Eckensteher, den spekulirenden Spaziergänger zu spielen und was Studien betrifft, nur auf den Zufall betteln zu geben. Ge- wiss war uns, Herr von Baader hat die angeführten Väterstellen nicht in den Vätern selbst gelesen. Uns bestimmd, aus welcher trüben Quelle er wohl geschöpft habe, erinnerten wir uns, dass er sich zuletzt in München an einen Mann angeschlossen, der, um eine reiche Ehebrecherin protestantischer Konfession heirathen zu können, seine rechtmäßige Frau sammt einer zahlreichen Familie verließ und selbst protestantisch wurde. Dieser Mann, durch das Vermögen seiner mit doppeltem Treubruch gewonnenen zweiten Frau auf vornehmen Müßiggang gesetzt, mache es sich zum Geschäft, eine Schrift zu verbreiten, welche wegen Verfälschung der Kirchenväter und um ihrer ganzen feindseligen Absicht willen in Rom in das Verzeichniß der verbotenen Bücher aufgenommen worden ist. Sie führt den Titel: Darstellung des ältesten Christenthums aus den Schriften der ältesten Kirchenväter. München 1837. Verlag von E. A. Fleischmann, und hat zum Verfasser einen mo-

ralisch banquerot gewordenen, mit Konkubinatsünden gebrandmarkten und darum als Pfarrer suspendirten Priester. Wie, dachten wir, sollte etwa auch der Philosoph par excellence zu denen gehören, welche der reiche Mann mit diesem schlechten Buche begnadigt hat? Fast erschreckend vor diesem Gedanken zögerten wir, dort nachzusehen. Doch um der Wichtigkeit der Sache willen schlugen wir endlich nach, und — o Schmach und Schande für den Mann, der auf die Ehre Anspruch macht, der philosophus teutonicus der neuern Zeit zu sein —: alle von ihm citirten Väterstellen fanden sich wörtlich in jenem auf Betrug angelegten Buche wieder; nämlich die aus Epiphanius citirte Stelle S. 204; aus Ephyrian: S. 51; aus Theodoret: S. 104; aus Augustin: S. 193; aus Ambrosius: S. 178; aus Gregor I. S. 136. Also nicht die Kirchenväter selbst, sondern das schlechte Buch eines Konkubinarus, dessen fleischliches Interesse es erheischt, die Kirche Roms zu lästern, ist die Quelle, aus welcher Hr. v. Baader zu schöpfen sich nicht geschämt, und der ganze in der Berliner „evangelischen Kirchenzeitung“ erschienene Artikel ist nichts, als die faule Frucht einer zufälligen Lektüre. Dennoch ruft Hr. v. Baader in jenem Artikel mit dreister Stirne aus: „Wer nun Lust und Beruf hat, die hier angeführten, so wie mehrere andere Kirchenlehrer derselben Zeit nachzuschlagen, der wird sich auch der Ueberzeugung nicht erwehren können, dass der spätere Urstand und Bestand des Papstthums nicht in der katholischen Religion als solcher, sondern in dem Hinzutritt und Verwicklung weltlicher Interessen und Zwecke mit den eigentlich kirchlichen zu suchen ist u. s. w.“ Hätte er nicht vor jedem Andern selbst Beruf gehabt, wenn ihm auch die Lust dazu fehlte, jene Stellen in den Kirchenlehrern nachzuschlagen? Dann würde er z. B. gleich von der ersten aus Epiphanius in Hæres. 55. citirten gefunden haben, dass sie so, wie sie in dem Lügenbuche: Darstellung des ältesten Christenthums re. übersetzt ist, sich gar nicht findet, und hätte er nur irgend etwas von Epiphanius im Zusammenhange gelesen, so würde er auch gewusst haben, dass dieser Kirchenlehrer das nicht sagen konnte, was Hr. v. Baader aus einem mit Konkubinatssünde geschriebenen Buche heraus ihn sagen lässt, nämlich, „dass, wenn man von der wahren Kirche urtheilen will, man nicht auf die Succession der lehrenden Personen, sondern auf die der Lehre sehen müsse.“ Allein der Flucht, der auf dem Lügen der von Gott geordneten Autorität überhaupt ruht, hat auch Hrn. v. Baader getroffen: während er die kirchliche Rechtmäßigkeit des Papstthums läugnet, ist die erste beste Pfaffenseele, die auf das Fleisch gesät und ihr Verderben damit verräth, dass sie vom Geiste der Verneinung besessen ist, seine Autorität. Welchen Leichtsinn, welche geistige Verkommenheit setzt es voraus, dass ein Mann, der als Akademiker in Tiefen der Gelehrsamkeit le-

ben sollte, aus einer kirchlich verbotenen Verstümmelung und Verfälschung der Kirchenväter schöpf, um über eine der allerwichtigsten Sachen zu entscheiden!

Welchen Grund hat wohl, abgesehen von dem in der Berliner evangelischen Kirchenzeitung erschienenen Aufsatz, der Hass, womit Hr. v. Baader auf einmal gegen den Papst und die kirchliche Hierarchie überhaupt erfüllt ist? Wir können genau den Zeitpunkt bezeichnen, wo der eitle Mann gegen alles Hierarchische zu räsonniren begann, und das erklärt zugleich den Grund seines Rasens. Damals nämlich, als ein Bischof, der gegenwärtig nicht mehr unter den Lebenden ist, vor der Schrift eines seiner Schüler warnte, die den gesuchten, den religiösen Sinn beleidigenden Titel führte: *Ueber den Selbsterzeugungsprozeß Gottes*, und nichts als eine Compilation aus Baaders eigenen Schriften war, damals, sage ich, fühlte sich Se. philosophische Excellence so stark beleidigt, daß er laut erklärte, er lasse keine andere Weihe gelten, als die des Geistes, und sogar drohte, er wolle dem Bischof die Ohren bis über die Infel ziehen. Dazu kam, daß die Theologen und Aspiranten des Priestertandes an seinem dämonisch deklamatorischen Wesen keinen Geschmack finden wollten, was ihm Beweis genug war, daß sie der Vorurtheit überantwortet seien; kurz, ihm kam es darauf an, als philosophus catholicus die Huldigung des Clerus zu empfangen; da ihm diese nicht zu Theil ward, stieg er an, über den Clerus sich zu erbosse, womit sofort auch ein Gelüsten nach häretischen Einfällen verbunden war. Ungefähr um dieselbe Zeit, oder noch früher, gewährten ihm La Mennais Bestrebungen Stoff zum Sprechen an allen Ecken wie auch zu seiner beliebten Sendschreiberei. La Mennais kam von Rom zurück mit dem Entschluß, sich zu unterwerfen und seine Zeitschrift *L'avenir* aufzugeben. Was hat aber der Philosoph par excellence, als er dieses nicht hindern konnte? War er bisher für ihn gewesen, so wendete er sich nun gegen ihn, denn er selbst gieng mit einer Lamennäide schwanger, die, von Hochmuth eingegessen, nicht so demütig enden sollte. Aber das alte Sprichwort: Hochmuth kommt vor dem Fall, hat sich auch hier bewährt; keine gesunde Geistesfrucht kann ihm mehr reifen, und selbst um eine unzeitige Misgeburt zur Welt zu bringen, bedarf er, wie der Kukuk, eines fremden Nestes. Wohl ist das ein schmählicher Fall, und die Berliner evangelische Kirchenzeitung wird sich schwerlich ferner der Ehre rühmen, bei dem Scandale das Heroldsbamt verwaltet zu haben. Damit aber nichts fehle am vollkommenen Scandal, hat der beklagenswerthe Mann zum zweiten Organ derselben Tirade die „Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz“ gemacht, deren Redakteur in allen Schweizerischen Zeitschriften, die noch katholische Haltung behaupten, fortwäh-

rend seine eigene . . . hören muß,

Das also ist die Coterie, in deren Mitte Franz von Baader um die Zeit excellirte, als er seinen Aufsatz für die Berliner Evangelische schrieb: ein pflichtvergessener Apostat, der ihn fleißig zu Tische lud, wobei dann sein Mund von Schmachreden gegen den Papst und die Bischöfe überströmte; ein gewissenloser Conkubinarius, der ihn mit entstellten und verfälschten Citationen aus den Vätern versah, um ihm zu einem erbärmlichen Beweise zu verhelfen; in der Ferne Professor Fischer, der nur geduldet und wohl gar begünstigt werden kann. Fürwahr, wer auf Produkte, die in solcher Umgebung reisen, auch nur einiges Gewicht legen wollte, müste eben so um allen Verstand wie um alles sittliche Gefühl gekommen sein. Überlassen wir also den Beklagenswerthen seiner Schmach mit dem Wunsche, daß Gott sich seiner erbarme und ihm durch Gnade zu der Selbsterkenntniß verhelfe, die ihm die Philosophie nicht gewähren konnte.

Kirchliche Nachrichten.

Schwyz. Am 14. d. versammelten sich die Stifter und Gutthäter des neuen Jesuitenkollegiums in Schwyz, um das Resultat der bisherigen Bemühungen von der Gründungskommission zu vernehmen und über Herstellung der nöthigen Gebäulichkeiten zu berathen. Es ergab sich, daß seit 1836 ein Fond von mindestens 150,000 Fr. gesammelt wurde. Die Zahl der Schüler in der Philosophie, Gymnasium und Industrieschule beträgt 229. Beschlossen wurde der Dank an die h. Regierung in Schwyz für den erhaltenen Schutz, der Aufbau einer geräumigen Kirche, eines Schulgebäudes und der Wohnung für die Jesuiten aus neuen Beiträgen. Endlich wurde noch ein Aktienverein gebildet, welcher es auf sich nimmt, ein Pensionat herzustellen, das 150 Schüler fassen mag. Die Aktie zu 100 Fr., hofft man durch 1000 Aktionäre den Zweck zu erreichen. Ein Prospektus wird später erscheinen.

Genf. In dieser Stadt sollte, wie wir schon einige Male bemerkt, das Schauspiel einer religiösen Disputation aufgeführt werden, was früher keine Seltenheit war und auch jetzt in Nordamerika oft vorkommt. Allein hier konnte man sich nicht einmal über den Anfang verständigen, geschweige daß ein Endresultat zu erwarten wäre. Der kath. Missionär Espanet forderte die Gegner auf, die Punkte fest ins Auge zu fassen, über die man disputieren wolle. Der protest. Prediger Malan hat eine Broschüre herausgegeben, betitelt „Le Prêtre et le Ministre“, worin er in Form einer historischen Scene, welche sich ihm in einer Vision darstellte, die Angriffe des kath. Priesters widerlegt. Zu

einem Brief an den kath. Missionär schrieb derselbe: „Ich bin ein protestantischer Geistlicher, Sie, meine Herrn, sind römische Priester: wir sind also einander so entgegengesetzt als möglich in unsern Überzeugungen und unsern Kulten. Aber ich bin ein armer Sünder, welcher allein durch die Gnade Gottes in Jesu bestehen kann; und Sie, meine Herrn, Sie sind, was ich bin, und die Gnade Gottes ist Ihnen so nötig als mir. Mögen nun die Sünder vor Gott sich demütigen, wenn sie sprechen als Diener des Evangeliums oder als Priester, und möge jeder anständige Ausdruck, alles übermäßige Verfahren, alle Persönlichkeit ferne bleiben, und ganz Platz machen der Liebe, welche erwiedert, belehrt, selbst radeilt, aber mit dem Hinblick auf Gott und zum Wohl derer, an welche sie sich wendet.“ — Auf diese Broschüre, meint Hr. Malan, solle Hr. Espanet ihm vorerst antworten. Eine gleiche Sprache führt auch ein anderer protest. Disputator Pilet-Foly. Die Disputation scheint daher von kurzer Dauer werden zu wollen, überraschen würde uns dennoch nicht, wenn sich beide Theile als Sieger betrachteten.

Österreich. Sicherem Vernehmen nach sind im Februar d. J. die hochwürdigsten Herren Bischöfe von Brünn und St. Pölten, Fr. A. Gindl und Dr. M. J. Wagner, bei der Hofstelle bittlich eingekommen, sich in Angelegenheit der gemischten Ehen um Verhaltungs-Normen nach Rom wenden zu dürfen. Bisher soll wohl auf das Bittgesuch der beiden Bischöfe noch keine Antwort erfolgt sein, deshalb aber läßt sich die gegründete Hoffnung hegen, daß die kirchliche Praxis allmälig in allen Bistums-Sprengeln des Staates sich geltend machen werde; denn auch von Seite einiger anderen Prälaten sollen ähnliche Schritte gethan worden sein. So vernimmt man aus sicherer Quelle, auch der Durchlauchtige und Hochwürdige Herr Fürstbischof von Salzburg und Primas von Deutschland, Friedrich Fürst von Schwarzenberg, habe eine ähnliche, aber umfassendere Eingabe, als die der beiden obengenannten Bischöfe, an Se. k. k. apostol. Majestät gerichtet. Darin wird nach kurzer, aber sehr gelungener Auseinandersetzung der Gefahren, welche gemischte Ehen darbieten, gebeten: Sr. Majestät möge es gefallen 1) die in dem Toleranz-Patente vorkommende, die Trauung gemischter Ehepaare von Seite des katholischen Seelsorgers betreffende Verordnung so zu modifizieren, daß jedem Mißverständnis Seitens der weltlichen Behörden, als ob der katholische Seelsorger hiezu im Weigerungsfalle gezwungen werden könne, vorgebeugt werde; 2) zu verordnen, daß den kirchlichen Seits geforderten Reversalien auch bürgerliche Geltung zukomme; 3) da nach kanonischen Grundsäcken selbst bei Gewährleistung der bekannten Bedingungen, es dennoch einer Dispensation vom

Hindernisse der gemischten Ehen und zwar von Seite des Oberhauptes der Kirche bedarf, so hat der Fürstbischof zugleich die Bitte an Se. Majestät gestellt, sich an den apostolischen Stuhl wenden zu dürfen, um ein für allemal die hiezu nötigen Facultäten von demselben zu erlangen, im Falle aber Se. Heiligkeit hiezu sich nicht entschließen könnte, so geht die Bitte des Erzbischofs dahin, daß er selbst für jeden einzelnen Fall um Dispensation in Rom einschreiten dürfe, ohne erst hiezu die Bewilligung von der Hofstelle einholen zu müssen.

Der Herr Fürstbischof hat, um seine Angelegenheit zu fördern, Anfangs April sich nach der Haupt- und Residenzstadt verfügt. Wir halten uns um so mehr überzeugt, daß die lobenswerthen Schritte des Herrn Primas von Deutschland und der übrigen Bischöfe nicht ohne gewünschten Erfolg sein werden, da einen Theils die Anträge, obgleich wesentlich aus dem Recht der Kirche und dem hiemit innig zusammenhängenden Dogma hervorgehend, dennoch im versöhnlichsten Geiste und in unbedingtem Vertrauen auf die hohe Herrscherhuld abgefaßt sind, und andern Theils der allerhöchste Hof erst neuerlichst bei einem in der Haupt- und Residenzstadt vorgenommenen Falle, wo die Regierungsbehörde schon nahe daran war, die Eheeinsegnung, ungeachtet die von der Kirche geforderte Sicherstellung nicht geleistet worden war, unter Androhung von Temporalienstrafe anzubefehlen, Frieden stiftend dazwischen getreten ist, wie es verlautet, mit dem Ausspruche: „Solche Gesinnungen ließe der Hof nicht.“ Sie sehen demnach, daß auch bei uns der kirchliche Geist reger geworden, obwohl derselbe, wie es dem Österreichischen überhaupt eigen ist und es auch das eigentümliche Verhältniß der zu unserem allerhöchsten Herrscherhause, welches von jeher der Schutzherr des katholischen Glaubens war, mit sich bringt, minder geräuschvollen, langsameren und friedlichen Schrittes sich einherbewegt. Wie das Leben, so wird allmälig auch die Wissenschaft kirchlicher, möchte sich auch nur mehr Regsamkeit und Beweglichkeit auf dem wissenschaftlichen Gebiete zeiaen! Österreich sollte auch in der Wissenschaft dem Katholizismus das sein, was Preußen dem Protestantismus ist. Wenn auch hiezu bisher noch geringe Aussichten sind, so läßt sich nicht verkennen, daß es auch in dieser Hinsicht besser zu werden anfängt.

K. K. Z.

Preußen. Der Erzbischof v. Dunin ist in Berlin erkrankt. — Hr. Prof. Klee hat neuerdings einen Ruf nach München erhalten. — Die Wahl des berühmten Predigers Arnoldi, der vier Bände der Homilien des hl. Chrysostomus übersezt hat, zum Bischof in Trier, erweckte in der Diözese die größte Freude; desto größer die Unzufriedenheit, daß die Regierung hindernd in den Weg tritt. Hr. Bodelschwingh hatte das Kapitel sogleich aufgefordert, zu einer neuen Wahl zu schreiten, dieses aber das Ansinnen abgeschlagen und sich um die Bestätigung der Wahl an den König gewendet.

Rom. Auf den 26. Mai sammeln sich immer mehr Fremde. Auch der König von Baiern bleibt bis auf diesen Tag in Rom. Von der Insel Ischia, Liguoris Vaterland, sind 1000 Personen angekündigt.